

Ablaufschema für Baumaßnahmen

Empfehlung Verrechnungsstelle Durmersheim unter Berücksichtigung der Ordnung für das kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (KBauO)

Aus der Erfahrung heraus empfehlen wir folgende Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen:

1. **Feststellung des Bedarfs und des Ausmaßes der Baumaßnahme**
2. **Beratung im Stiftungsrat und ggf. im Pfarrgemeinderat über die Baumaßname und Beschlussfassung bzgl. der weiteren Vorgehensweise (z.B. über die Einschaltung eines Architekten)**
3. **Information an die Verrechnungsstelle**
4. **Grundlagenermittlung und Vorplanung (§12 KBauO) (Leistungsphase 1-2 HOAI)**

Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser	sonstige Gebäude
Genehmigung EO einholen (Service der Verrechnungsstelle)	<u>Keine</u> Genehmigung des EO
Beauftragung des Erzb. Bauamtes oder des Architekten mit Leistungsphasen 1 und 2 HOAI durch EO über die Verrechnungsstelle.	<p>Beauftragung des Erzb. Bauamtes oder des Architekten mit Leistungsphasen 1 und 2 HOAI durch den Stiftungsrat Es wird empfohlen bereits hier einen Architektenvertrag durch das Bauamt erstellen zu lassen.</p> <p>Im Falle von Kindergärten ist zuvor die Mitfinanzierung der Planungskosten durch die Kommune zu klären (s. Kindergartenbetriebssträgervertrag)</p>

5. **Beschlussfassung PGR/STR über Weiterführung der Planung (§ 13 Abs. 1 KBauO) (Leistungsphase 3 HOAI)**
6. **Information an die Verrechnungsstelle**
7. **Einholung der Planungsgenehmigung beim EO (§ 13 Abs. 2 KBauO) (Service der Verrechnungsstelle)**

Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 <= 15.000 € <u>Keine</u> Genehmigung EO erforderlich und kein Zuschuss des EOs	Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 > 15.000 € Genehmigung EO erforderlich Einholung durch die Verrechnungsstelle
--	---

Ablaufschema für Baumaßnahmen

Empfehlung Verrechnungsstelle Durmersheim unter Berücksichtigung der Ordnung für das kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (KBauO)

8. Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Herr Kirn)

Vorlage der Kostenberechnung nach DIN 276 bei der Verrechnungsstelle zur Abstimmung der Finanzierbarkeit und des Finanzierungsplans

1. **Beratung und Beschluss des Pfarrgemeinderats über die Realisierung des Bauprojektes (§ 14 Abs. 1 KBauO)).**
2. **Information der Verrechnungsstelle mit entsprechenden Planungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 KBauO)**
3. **Einholung der Projektgenehmigung beim EO (§ 14 KBauO)**
Vorlage der Planungsunterlagen, der Kostenberechnung nach DIN 276 und des Finanzierungsplans durch den **Stiftungsrat** über die Verrechnungsstelle
4. **Bei Aufgabe, wesentlicher Änderung oder Gefahr der Kostenüberschreitung (§ 15 Abs. 2 KBauO)**
Nachtragsgenehmigung beantragen bei EO mit entsprechender Begründung (Service der Verrechnungsstelle)
5. **Nach Abschluss der Baumaßnahme (§ 15 Abs. 3 KBauO)**
Vorlage Abschlussbericht des Erzb. Bauamtes / des Architekten an die Verrechnungsstelle über den Stiftungsrat mit Kostenfeststellung und evtl. Begründung Mehr- oder Minderkosten
6. **Sonstiges/Hinweise:**
 - Zuschussgrenze EO liegt bei 15.000 €.
 - Bei größeren Baumaßnahmen, welche die Substanz des Gebäudes berühren oder energetische Auswirkungen haben, ist die vorherige Einholung eines **Energiegutachtens** Voraussetzung für die Genehmigung. Wir empfehlen Ihnen sich in diesem Falle mit der Verrechnungsstelle in Verbindung zu setzen, damit keine Zuschüsse verloren gehen.

Sollten Sie Fragen bzw. Klärungsbedarf haben, bitten wir Sie, sich an den zuständigen Finanzsachbearbeiter der Verrechnungsstelle zu wenden.